



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/009-2022#039
Datum: 04.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Änderung Spurplan und Rückbau Mittelbahnsteig im Bahnhof
Querfurt“**

**in der Gemeinde Querfurt
im Saalekreis**

Bahn-km 34,000 bis 35,500

der Strecke 6807 Merseburg - Querfurt

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.2	Immissionsschutz.....	9
A.4.3	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr	11
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
A.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.4.6	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	12
A.4.7	Unterrichtungspflichten	12
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	12
A.5.1	Zusage	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	13
A.8	Gebühr und Auslagen	13
A.9	Hinweise	13
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt.....	15
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	15
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	15
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
B.2.1	Rechtsgrundlage	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Variantenentscheidung	24
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	24
B.4.4	Wasserhaushalt	24
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	25
B.4.6	Artenschutz	27
B.4.7	Immissionsschutz.....	28
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	32

B.4.9	Denkmalschutz	32
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr 32	
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	33
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	33
B.4.14	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	33
B.4.15	Belange des TÖB T-429.....	33
B.5	Gesamtabwägung.....	35
B.6	Sofortige Vollziehung	35
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	35
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Auf Antrag der DB InfraGO AG , Projekte Region Leipzig / Halle (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung Spurplan und Rückbau Mittelbahnsteig im Bahnhof Querfurt“ in der Gemeinde Querfurt, im Saalekreis , Bahn-km 34,000 bis 35,500 der Strecke 6807 Merseburg - Querfurt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Verlängerung der Gleise 1 und 3 auf eine nutzbare Länge von 610 m einschließlich Verlegung Weiche 34
- Anpassung der Entwässerungsanlagen im Westkopf des Bahnhofes Querfurt
- Rückbau und Lückenschluss der Weichen 1, A1, 6 und 33B
- Rückbau der stillgelegten Gleise 2, 13, 13a und 14 einschließlich Weiche 7 sowie abschnittweiser Rückbau der stillgelegten Gleise 2b und 3a
- Rückbau des außer Betrieb befindlichen Stellwerkes Qo

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 31.03.2025, 30 Seiten, 1. Änderung im Verfahren	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Übersichtspläne 2.1 Übersichtskarte Planungsstand: 31.03.2025, Maßstab 1:100.000, Standorte des Vorhabens, 1. Änderung im Verfahren	nur zur Information
	2.2.1 Übersichtsplan Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:25.000, Bahnhof Querfurt	nur zur Information
	2.2.2a Übersichtsplan Planungsstand: 31.03.2025, Maßstab 1:25.000, Ersatzmaßnahme E1 Nr. 38 Ökopool: „Waldentwicklung am Bibraer Forst“	nur zur Information
	2.3.1 Übersichtslageplan Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:5.000 Strecke 6807 km 32,420 – 35,271	nur zur Information
3	Lageplan 3.1 Lageplan Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:1.000 km 34,000 – 34,731	festgestellt
	3.2 Lageplan Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:1.000, km 34,731 – km 35,500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 18.05.2022, 8 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan 5.1 Grunderwerbsplan Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:1.000, km 34,000 – km 34,731	festgestellt
	5.2 Grunderwerbsplan Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:1.000, km 34,731 – km 35,500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 18.05.2022, 1 Blatt	festgestellt
7	Querschnitte 7.1 Querschnitt Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:50, km 35,103	festgestellt
	7.2 Querschnitt Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:50, km 35,153	festgestellt
	7.3 Querschnitt Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:50, km 35,253	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Baustelleneinrichtungspläne 8.1 Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:1.000, km 34,000 – km 34,731	festgestellt
	8.2 Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:1.000, km 34,731 – km 35,500	festgestellt
9	Kabel- und Leitungspläne 9.1 Kabel- und Leitungsplan Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:1.000, km 34,000 – km 34,731	festgestellt
	9.2 Kabel- und Leitungsplan Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:1.000, km 34,731 – km 35,500	festgestellt
10	Spurplanskizzen 10.1 Spurplanskizze Planungsstand 18.05.2022, ohne Maßstab, Bahnhof Querfurt Ist-Zustand (tatsächlich)	zur Information
	10.2 Spurplanskizze Planungsstand 18.05.2022, ohne Maßstab, Bahnhof Querfurt Ist-Zustand (planrechtlich)	zur Information
	10.3 Spurplanskizze Planungsstand 18.05.2022, ohne Maßstab, Bahnhof Querfurt Ist-Zustand (Sollzustand)	zur Information
11	Trassierungslagepläne 11.1 Trassierungslageplan Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:500, km 34,201 – km 34,676	zur Information
	11.2 Trassierungslageplan Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:500, km 34,676 – km 35,286	zur Information
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan 12.1.1 Erläuterungsbericht Planungsstand 31.03.2025, 48 Seiten und Anlagen 12.1.2, 12.1.3, 12.1.4, 12.1.5a, 12.1.6a, 12.1.7a, 1. Änderung im Verfahren	festgestellt
	12.2 Maßnahmenblätter Planungsstand 31.03.2025, 1 E, 1 G, 1 V, 2 V, 3a VCEF, 3b VCEF, 3c VCEF, 4a VCEF, 4b VCEF, 5 V, 1. Änderung im Verfahren (Druckdatum 18.03.2025)	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	12.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 18.05.2022, Maßstab 1:1.000	zur Information
	12.4.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan – trassennah, Planungsstand 31.03.2025, Maßstab 1 : 1.000, 1. Änderung im Verfahren	festgestellt
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 31.03.2025, 25 Seiten und Anlagen 13.2.1, 13.2.2, 13.3, 13.3.1, 13.3.2; 1. Änderung im Verfahren	zur Information
14	Hydraulische Berechnungen 14.1 Erläuterungen Hydraulische Berechnungen Planungsstand 18.05.2022, 3 Seiten und 14.2 Hydraulische Berechnungen 4 Seiten	zur Information
15	Schalltechnische Untersuchungen 15.1 Betriebsbedingter Schallimmissionen Planungsstand 18.05.2022, 20 Seiten und Tabelle 1, Tabelle 2, Tabelle 3, Übersichtslageplan, Dokumentation zur Qualitätssicherung	zur Information
	15.2 Baubedingte Schallimmissionen Planungsstand 18.05.2022, 36 Seiten, Lagepläne Prognosezenario 1 – 5 und Tabelle 1 – 5	zur Information
	15.3 Baubedingte Erschütterungen Planungsstand 18.05.2022, 23 Seiten	zur Information
16	Geotechnischer Bericht vom 28.02.2018, 32 Seiten und Anlage 1 – 8	zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie beantragt und darüber hinaus möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen.
- (3) Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme 1 E ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist gegenüber der Genehmigungsbehörde über den Realisierungsstand der vorgesehenen Maßnahmen, Pflegemaßnahmen und ggf. erforderliche Nachpflanzungen zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Angaben zu übermitteln:
 - Bezeichnung des Eingriffsvorhabens, Genehmigungsbehörde, Aktenzeichen, Datum der Genehmigung,
 - Name und Anschrift des Vorhabenträgers und, sofern davon abweichend, des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
 - Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme, Größe der Fläche,
 - Kartografische Darstellung (möglichst auf Grundlage der Topografischen Landeskartenwerke),

- Art der Flächensicherung: Auflistung der betroffenen Flurstücke, Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmenflächen,
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
- Zielbiotop oder –biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung,
- Vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung,
- Pflegemaßnahmen (Art/Pflegeintervalle/besondere Auflagen),
- sofern behördliche Kontrollen erfolgt sind: Ergebnis von durchgeführten Kontrollen und Angaben zu den als Ergebnis der Kontrollen festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationserfolgs

A.4.2 Immissionsschutz

Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch den von Bauimmissionen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereiche 1 und 4 sowie den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- (3) Die Untersuchung zu bauzeitlichen Geräuschimmissionen ist vor Beginn der Bauarbeiten nach Kenntnis und Präzisierung des Bauablaufes fortzuschreiben. Dabei sind konkrete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

- (4) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
- Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel für Immissionsorte Tags mehr als 67 dB (A) bezogen auf Wohnräume bzw. mehr als 72 dB (A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt. Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen gemäß Kapitel 9.2.1 der Unterlage 1 oder entsprechend Punkt A.4.2 (6) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.
 - Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet.
 - Der Anspruch auf Entschädigung wegen Überschreitung der Beurteilungspegel besteht nachts (20 - 07 Uhr) für Schlafräume, an denen der Beurteilungspegel mehr als 60 dB (A) bzw. der Spitzenpegel mehr als 70 dB (A) beträgt. Der Anspruch entfällt jedoch für Nächte, an denen nach Punkt A.4.2 (6) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.
- (5) Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.
- (6) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin zudem ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen tags zu, wenn der Beurteilungspegel mehr als 67 dB (A) beträgt und die Bauarbeiten an 2 oder mehr hintereinander folgenden Tagen erfolgen.
- (7) Vor Durchführung des Stopfgangs ist das Ergebnis der Vermeidbarkeitsprüfung bezüglich der Nacharbeit dem Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes mindestens in Textform mitzuteilen. Die Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren und ebenfalls zu übermitteln. Die Stopfarbeiten dürfen frühestens 3 Werktage nach der Mitteilung an das Eisenbahn-Bundesamt beginnen.

Stoffliche Immissionen

Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.

A.4.3 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landkreises Saalekreis oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Versorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem

Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme, wiederherzustellen.

A.4.6 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den festgestellten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom festgestellten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1 frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage

gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde des Saalekreises sowie den entsprechenden Betroffenen

Die Vorhabenträgerin sagt passive Schallschutzmaßnahmen, genauer den Ersatz für erbrachte Schallschutzmaßnahmen, an der Nordfassade im EG und 1.OG des Gebäudes „Döcklitzer Tor 49“ aufgrund betriebsbedingter Immissionen dieses Vorhabens zu.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (2) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Saalekreises anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (3) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (4) Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in diesem Beschluss, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

- (5) Die Entwässerung in die Anlagen des Abwasserbetriebs Querfurt sind Voraussetzung für diese Planfeststellung. Sollte die Erlaubnis (prognostisch) entzogen werden, bedarf es der Planänderung.
- (6) Änderungen des Bauablaufes, die den Zusagen aus dem Erläuterungsbericht zuwiderlaufen, bedürfen der Planänderung. Nächtliche, erschütterungsintensive Arbeiten sind nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst. Hierbei gelten auch keine großen Abstände als Vermeidungsmöglichkeit. Jegliche erschütterungsintensive Arbeit ist verboten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung Spurplan und Rückbau Mittelbahnsteig im Bahnhof Querfurt“ hat die bedarfsgerechte Änderung der Bahnanlagen sowie der Rückbau stillgelegter und nicht mehr benötigter Anlagen im Bahnhof Querfurt zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 34,000 bis 35,500 der Strecke 6807 Merseburg - Querfurt in Querfurt.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Projekte Region Leipzig / Halle (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.06.2022, Az. I.NI-SO-L-S T.016062026, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Spurplan und Rückbau Mittelbahnsteig im Bahnhof Querfurt“ beantragt. Der Antrag ist am 05.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 wurde die Vorhabenträgerin letztmalig um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.12.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.06.2023, Az. 631ppw/009-2022#039, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-002	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 33
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 24
T-013	Landesverwaltungsamt - Referat 307
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna
T-026	Polizeiinspektion Halle (Saale)
T-036	Landkreis Saalekreis
T-198	Stadt Querfurt
T-259	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
T-260	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T-261	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes
T-264	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
T-275	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
T-280	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
T-282	Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Halle
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
T-301	O2 - Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG
T-302	HL komm / Telekommunikations GmbH
T-303	Avacon Netz GmbH
T-304	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH
T-307	Storenergy Deutschland GmbH
T-308	GDMcom mbH

T-309	EWE Netz GmbH
T-310	E.ON Energie Deutschland GmbH
T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG
T-312	EMS Energie Mittelsachsen GmbH
T-314	GASCADE Gastransport GmbH
T-316	50 Hertz Transmission GmbH
T-349	MIDEWA NL Mansfelder Land - Querfurter Platte
T-361	Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis
T-384	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
T-386	Handwerkskammer Halle (Saale)
T-418	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
T-419	Unfallversicherung Bund und Bahn
T-427	Stadt Querfurt
T-428	DB InfraGO AG
T-429	Saale-Unstrut-Bahn GmbH
T-430	AGRAVIS Technik Sachsen-Anhalt/Brandenburg GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-003	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Referat 24 Stellungnahme vom 23.05.2024, ohne Az.
T-013	Landesverwaltungsamt - Referat 307 Stellungnahme vom 28.05.2024, ohne Az.
T-022	Bundespolizeidirektion Pirna Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: PIR-140004_PIR-SB_34_00010#0012#0003
T-026	Polizeiinspektion Halle (Saale) – Polizeirevier Saalekreis Stellungnahme vom 24.05.2024, ohne Az.
T-198	Stadt Querfurt Stellungnahme vom 18.06.2024, ohne Az.
T-260	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 10.06.2024, Az.: 45-60-00 / VII-0880-24-PFV
T-261	Fernstraßen-Bundesamt - Referat S1 Stellungnahme vom 24.05.2024, Az.: S1/03-05-02-03#00018#0487
T-262	Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 13.05.2024, Az.: NLO-HAL-IKR/024/38
T-265.1	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bau- und Kunstdenkmalpflege Stellungnahme vom 16.05.2024, ohne Az.
T-291	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 23.05.2024, Az.: rpgh-2024-00213
T-303	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 02.05.2024, ohne Az.
T-306	Neptune Energy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 22.05.2024, ohne Az.
T-307	Storenergy Deutschland GmbH Stellungnahme vom 14.05.2024, ohne Az.
T-308	GDMcom mbH Stellungnahme vom 08.05.2024, Az.: PE-Nr.: 04790/24
T-309	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 02.05.2024, ohne Az.

T-311	ImmoMediaNet GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 30.04.2024, ohne Az.
T-312	EMS Energie Mittelsachsen GmbH Stellungnahme vom 03.05.2024, ohne Az.
T-314	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 15.05.2024, Az.: 20240515-141755
T-316	50 Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 02.05.2024, Az.: 2024-002452-01-OGZ
T-361	Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis Stellungnahme vom 30.04.2024, Az.: FG-IV-1-Ja-24306
T-384	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 03.05.2024, ohne Az.
T-418	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 30.04.2024, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-036	Landkreis Saalekreis Stellungnahme vom 06.06.2024 und 27.09.2024, Az.: 611205-24113
T-259	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Stellungnahme vom 08.05.2024 und 21.06.2024, ohne Az.
T-265	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 13.05.2024, Az.: 44-08731/24
T-266	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 31.05.2024, ohne Az.
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 18.06.2024, Az.: 11.3-30212-188/2024 Stellungnahme vom 21.10.2024, Az.: 11.3-30212-188/2024; 370/2024
T-280	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Süd Stellungnahme vom 10.06.2024 und vom 24.10.2024, Az.: S/211-31330
T-295	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom 04.06.2024 und vom 18.10.2024, ohne Az.
T-298	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 13.05.2024, Az.: Lfd. Nr.: 109715384/2024
T-300	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 31.05.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01368445
T-305	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 13.05.2024, Az.: VS-O-W-G/Rud
T-349	MIDEWA NL Mansfelder Land - Querfurter Platte Stellungnahme vom 07.06.2024, Az.: RK
T-419	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 14.06.2024, Az.: 312.2 SPA-24-S-008
T-429	Saale-Unstrut-Bahn GmbH Stellungnahme vom 29.05.2024, ohne Az.

Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadt Querfurt in der Stadtverwaltung Querfurt, Bauamt, Zimmer

6, (Markt 9 in 06268 Querfurt) vom 29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Querfurt am 16.04.2024 durch das Amtsblatt der Stadt Querfurt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Querfurt der 11.06.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

In Absprache mit der Stadt Querfurt wurde der Bekanntmachungstext entworfen und zusammen mit dem Anschreiben am 11.04.2024 vorab per E-Mail und ebenfalls am 11.04.2024 zusammen mit den Planunterlagen per Post versendet. Im Anschreiben wurde auf die Benachrichtigung nicht-ortsansässiger Betroffener, mit dem Hinweis auf Nicht-Offenlage des Grunderwerbsschlüssels hingewiesen.

Das Empfangsbekenntnis der Auslegungsunterlagen der Stadt Querfurt ging am 12.04.2024 im Original beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

Erörterung

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet. Gemäß § 18a Nr. 1 S. 1 AEG kann auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Hierbei ist ein verfahrensrechtliches Ermessen eingeräumt. Als Kriterien sind hierbei die Beschleunigung des Anhörungsverfahrens sowie die Funktion des Erörterungstermins, nämlich die Optimierung der Planung und Befriedigung divergierender Interessen, einzustellen. Vorliegend sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwiderung der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer

Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

Am 15.09.2025 wurde der Vorhabenträgerin und den Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, per E-Mail mitgeteilt, dass kein Erörterungstermin stattfinden wird.

Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung im Verfahren

Auf der Grundlage der Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert. Die geänderten Planunterlagen legte die Vorhabenträgerin am 07.05.2025 vor. Soweit durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden, wurde der jeweiligen Stelle bzw. Person die Änderung mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen gegeben.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden am 03.07.2025 an der 1. Änderung im Verfahren mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 31.07.2025 beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-032	Burgenlandkreis
T-036	Landkreis Saalekreis
T-048.1	Stadt Bibra
T-048.2	Verbandsgemeinde An der Finne
T-271	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-036	Landkreis Saalekreis Stellungnahme vom 28.07.2025, Az.: 611205-24113 2025_1.A
T-013	Burgenlandkreis Stellungnahme vom 29.07.2025, Az.: 70.2.2-40-BLK0S9-22049

Die im Verfahren beteiligte Stadt Bibra, Verbandsgemeinde An der Finne und das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd haben zur 1. Änderung im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Projekte Region Leipzig / Halle.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Verlängerung der Gleise 1 und 3 auf eine nutzbare Länge von 610 m, die Verlegung der Weiche 34, die abschnittsweise Erneuerung des Gleises 1 und die Erneuerung und Anpassung der Entwässerungsanlagen im Westkopf des Bahnhofes Querfurt. Des Weiteren erfolgt der Rückbau und Lückenschluss der Weichen 1, A1, 6 und 33 B sowie der Rückbau der bereits stillgelegten und vom Netz getrennten Gleise 2, 2b, 3a, 13, 13a und 14 einschließlich Weiche 7. Ebenso erfolgt der Rückbau des außer Betrieb befindlichen Mittelbahnsteiges zwischen den Gleisen 2 und 3 und des Stellwerkes Qo. Die Planung dient der regelkonformen und bedarfsgerechten Herstellung der Bahnanlagen im Westkopf des Bahnhofes Querfurt. Der Anlagenbestand wird kundengerecht optimiert und die Gleisinfrastruktur stabilisiert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugten und zur Planfeststellung eingereichte Variante unterliegen hinsichtlich Standort und technischer Ausführungen keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere gibt es keine naheliegenden bzw. sich aufdrängenden Alternativen, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würden. Dies ist vor allem darin begründet, dass es sich bei der vorliegenden Planung um die Erneuerung / Erweiterung einer bereits bestehenden Infrastruktur handelt.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Städtebauliche und raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

B.4.4 Wasserhaushalt

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Die Stadt Querfurt als Inhaberin des Abwasserbetriebs Querfurt hat keine Einwände gegen die Indirekteinleitung des anstehenden Niederschlagswassers und dessen Zusammensetzung erhoben. Da unter dem 06.04.2022 eine unbeschränkte

Einleitgenehmigung erteilt wurde, waren keine entgegenstehenden Belange erkennbar.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu Unterlage 12.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 V | Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen und Beseitigung krautiger Vegetation außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit |
| 2 V | Gehölzschutz |
| 3a V _{CEF} | Überprüfung Quartiere, Besatzkontrolle Fledermäuse |
| 3b V _{CEF} | Rückbau Stellwerk Qo im Winter |

- 3c V_{CEF} Ersatzquartiere Fledermäuse
- 4a V_{CEF} Vergrämung Zauneidechse
- 4b V_{CEF} Herstellung Ersatzhabitat Reptilien
- 5 V Umweltbaubegleitung

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs - und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

- 1B Verlust von Ruderalstandorten
- 2B Verlust von Gehölzen

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) wird der Kompensationsbedarf in Unterlage 12.1.4 gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 44.142 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wird eine Kompensationsmaßnahme in einem Umfang von 45.789 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahme:

- 1 E Ökopool „Waldentwicklung am Bibraer Forst“

Die vorgesehene Maßnahme ist in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen

und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Genehmigung getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (1) festzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Genehmigungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann dazu vom Verursacher des Eingriffs einen Bericht verlangen. Daher war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (3) festzustellen.

Das ALFF Süd hat in seiner Stellungnahme vom 18.06.2024 mitgeteilt, dass notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend § 15 LwG LSA abgelehnt werden. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme aus den Planunterlagen entfernt und eine Ökopoolmaßnahme in die Unterlagen eingearbeitet.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor. Das Vorhaben ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde des Saalekreises hat in ihren Stellungnahmen vom 06.06.2024 und 21.10.2024 Bedenken über die artenschutzrechtliche Beurteilung des

Vorhabens in Bezug auf die Einzelart Zauneidechse geäußert. Sie merkt an, dass aufgrund vorhandener geeigneter Habitate der Zauneidechse geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Unterlagen überarbeitet und wirksame Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse dargestellt. Die Untere Naturschutzbehörde des Saalekreises stimmt den Maßnahmen zu.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Immissionsschutzes vereinbar.

Baubedingte Lärmimmissionen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern.

Die Bauarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von 20 Wochen. Die Bauarbeiten erfolgen nahezu ausschließlich tagsüber im Zuge einer Streckensperrung zwischen 07.00 – 20.00 Uhr.

Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung der bauzeitlich zu erwartenden Immissionen eine Betrachtung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 15.1) erstellt. In direkter Umgebung des Bahnhofes Querfurt befinden sich Wohngebäude. Details der Bewertung der Auswirkungen sind der Untersuchung zu entnehmen. Die Herleitung und Ergebnisse sind nachvollziehbar. Etwaige Widersprüche oder Einwände waren nicht auszuwerten.

Die oben angeführten Auflagen bzw. Schutzauflagen dienen der Sicherung der Belange der Betroffenen, da die verbliebenen Einschränkungen nicht weiter vermeidbar sind.

Aufgrund der voraussichtlich zu erwartenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minimierung des Baulärms geprüft. In dieser Prüfung wird unter anderem auch der Einsatz von mobilen bzw.

stationären Schallschirmen betrachtet. Der Einschätzung wird gefolgt, so dass die Beauftragung von Schallschutzwänden unterbleibt. Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.2 (1) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche den Baulärmbetroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.2 (2)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist.

Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Auch wenn sich Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein ansonsten zulässiges Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007 - 5 S 2257/05). Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, in diesem letztlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossen halten der Fenster zu begegnen.

Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich

überschritten werden. Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war die 24. BImSchV zur Bewertung des Innenraumpegels heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist tagsüber (07-20 Uhr) für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume bzw. gewerblich genutzte Räume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Diese Werte ergeben sich aus dem von der Raumnutzung abhängigen Korrektursummanden D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB (A) (vgl. dazu Bundesrat-Drucksache 463/96, Seite 16), welche insgesamt die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ haben. Für Wohnräume ist nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV von $D = 37$ dB (A) und für Büroräume von $D = 42$ dB (A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB (A) ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB (A) bzw. 45 dB (A). Damit ergibt sich ein Außengeräuschpegel von 67 dB (A) für Wohnräume und 72 dB (A) für Büroräume. Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.2 (4) in Geld für die Tage, an denen der berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume bzw. 72 dB(A) bezogen auf Büroräume überschreitet, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG festgesetzt. Darüber hinaus haben die betroffenen Anwohner gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen Tags wenn der Beurteilungspegel mehr als 67 dB (A) beträgt. In diesem Fall entfällt aber der Anspruch auf Entschädigung.

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70 mit weiteren Nachweisen). Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der aufgeführt und hinreichend konkretisiert. Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner

Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 86).

Für den unvermeidbaren nächtlichen Stopfgang hat die Vorhabenträgerin bereits für die beeinträchtigten Personen Ersatzwohnraum vorgesehen. Ein darüber hinausgehender Schutzanspruch besteht auch unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes nicht.

Die Auflage in A.4.2 (7) war notwendig, weil die gutachterlich aufgegebene Prüfreihefolge von der Vorhabenträgerin nicht eingehalten wurde.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die auf Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Saalekreises vorgenommene Neubewertung eines Gebietes führte zu einem Schutzanspruch an einem Immissionsort. Diese Ansprüche hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Vorrangige aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht beauftragt worden, da diese entsprechend der gutachterlichen Einschätzung vom 26.11.2024 untunlich sind.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen

In Anlage 15.3 wurden die baubedingten Erschütterungsimmissionen prognostiziert. In Kapitel 9.2.1 wurden die zugehörigen Schutzmaßnahmen zugesagt, so dass weitere Beauftragungen nicht notwendig sind. Insbesondere ist der Nachtzeitraum freigehalten von intensiven Erschütterungen.

Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Gegen die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass keine relevanten betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen können keine gegenteiligen Erkenntnisse eingebracht werden, so dass dieser Einschätzung zu folgen war.

Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2 waren zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohnern und Anliegern aufzunehmen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Die Unterlagen wurden durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Saalekreis auf betroffene abfall- und bodenschutzrechtliche Belange geprüft.

Die gegebenen Hinweise werden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

B.4.9 Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis unter Punkt A.9 (2) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

Eine Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.3 (1) – (2) (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Leitungsträger haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4 (1) – (4) Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen

Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des mit dieser Entscheidung zugelassenen Bauvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen führt zu vorübergehenden Inanspruchnahmen von Flächen deren Umfang in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen ausgewiesen ist. Im Rahmen der Bauausführung kommt es hauptsächlich zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben. Mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.5 wird sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt wird. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fremdeigentum auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurde.

B.4.14 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.6 (1) – (2) weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.4.15 Belange des TÖB T-429

Die Einwände wurden zur Stellungnahme an die Vorhabenträgerin weitergeleitet, welche hierzu erwiderte. Auf nochmalige Abforderung hin, erfolgte mit Mail vom 9.10.2025 folgende abschließende Bewertung der Vorhabenträgerin:

„Interesse an der Nutzung der Strecke Richtung Vitzenburg“

Die stillgelegte Strecke Richtung Vitzenburg ist bereits im Ist-Zustand nicht mehr sicherungstechnisch angebunden, es ist lediglich das Gleis existent.

Mit dem geplanten Spurplanumbau ist das ehemalige Gleis Richtung Vitzenburg innerhalb des Bahnhofs Querfurt als Ausziehgleis weiterhin existent, es erfolgt lediglich eine geringfügige Anpassung der Trassierung sowie der Neubau eines Gleisendabschlusses.

Folglich kann bei einer ggf. perspektivischen Reaktivierung die oberbautechnische Anbindung mit vergleichsweise geringfügigen Maßnahmen wieder hergestellt werden. Zusätzlich wäre – analog zum Ist-Zustand – eine entsprechende Erweiterung der LST erforderlich.

Darüber hinaus beinhaltet das Spurplanprojekt die Wiederherstellung der zweiseitigen Anbindung des Gleises 1 (Bahnsteiggleis), wodurch – nach ggf. perspektivischer Reaktivierung der Strecke und Durchführung obiger Maßnahmen – zusätzlich zum Gleis 3 die Erreichbarkeit des Bahnsteigs aus Richtung Vitzenburg gegeben wäre. Gleichzeitig ergibt sich – ebenfalls nach ggf. perspektivischer Reaktivierung der Strecke und Durchführung obiger Maßnahmen - durch die zweiseitige Anbindung der Gleise 1 und 3 - die Möglichkeit von Zugkreuzungen in Querfurt für Züge von/nach Richtung Vitzenburg.

Zusammenfassend ist das Projekt Spurplanumbau daher aufwärtskompatibel zu einer möglichen Reaktivierung der Strecke Querfurt – Vitzenburg.

„Kostenregelung Anschlussweiche 32n“

Zum letzten Absatz der Saale Unstrut Bahn GmbH „In diesem Bescheid sollte außerdem Ihrerseits festgehalten werden, dass die DB InfraGO AG bei der geplanten Spurplanänderung im vollen Umfang die Kosten für die neue Anschlussweiche zu unserer Serviceeinrichtung zu tragen hat.“, merken wir an, dass dies in der Fortschreibung des Anschlussvertrags geregelt ist.

Anschlussweiche wird die neue Weiche 32n, die gemäß Ziff. 5 (1) die DB InfraGO AG errichtet.“

Die Ausführungen wurden erneut geprüft und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte in der Wertung übernommen. Eine weitere Anhörung erfolgte nicht, da die erbetenen Berücksichtigungen bereits durch die Vorhabenträgerin und den Anschlussvertrag geregelt sind. Eine weitere Erörterung war damit nicht nötig. Offene Punkte waren nicht verblieben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Halle (Saale), den 04.11.2025

Az. 631ppw/009-2022#039

EVH-Nr. 3480123

Im Auftrag